



Allgemeine Baugenossenschaft Winterthur

ANTEILSCHEINREGLEMENT

Gültig ab 1. Mai 2017

Grundsatz

Dieses Reglement regelt als Ergänzung zu den Statuten die Übernahme von Anteilscheinen.

Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zuständig.
Statuten Art. 7 und Art. 11.

Anteilscheine

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Allgemeinen Baugenossenschaft Winterthur beginnt mit dem Erwerb eines Anteilscheines von Fr. 1'000.-.

Wohnungsanteile

Mitglieder/Mieter die Wohnungen der Genossenschaft mieten sind zur Übernahme von Wohnungsanteilen verpflichtet. Statuten Art. 15, Abs. 2.

Für alle Liegenschaften beträgt der Anteil Fr. 1'000.- / pro Zimmer.

2 Zimmer Wohnungen Fr. 2'000.-

3 Zimmer Wohnungen Fr. 3'000.-

4 Zimmer Wohnungen Fr. 4'000.-

3 Zimmer Wohnungen mit 1 Mansarde Fr. 4'000.-

3 Zimmer Wohnungen mit 2 Mansarden Fr. 5'000.-

Die Wohnungsanteile sind bis spätestens Mietbeginn einzuzahlen. In Ausnahmefällen ist der Vorstand zuständig eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des Anteilscheines.

Kündigung

Wird die Zahlungspflicht nicht eingehalten ist der Vorstand zur Kündigung der Mitgliedschaft und der Wohnung berechtigt. OR Art. 867, Abs. 2.